



DEUTSCHER GERICHTSVOLLZIEHER BUND E.V.

Mitglied der Union Internationale des Huissiers de Justice et Officiers Judiciaires (UIHJ)

Mitglied des Deutschen Beamtenbundes

Postanschrift: Mercatorstraße 3, 59069 Hamm, Tel. 02381/52543

Internet: www.dgvb.de, e-mail: bundesvorstand@dgvb.de

DGVB * Mercatorstr. 3 * 59069 Hamm

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Bundesvorsitzender:

Walter **Gietmann**
Nordwall 53, 47798 Krefeld
Tel. 02151/25255, Fax: 02151/80955
Handy: 0173/5276008
e-mail: bundesvorsitzender@dgvb.de

stv. Bundesvorsitzender:

Karl-Heinz **Brunner**
Heidebuckelweg 12, 69118 Heidelberg
Tel. 06221/804424, Fax: 06221/805120
Handy: 0171/2616220
e-mail: stvbundesvorsitzender@dgvb.de

Bundesgeschäftsführer:

Detlef **Hüermann**
Mercatorstraße 3, 59069 Hamm
Tel.: 02381/52543, Fax: 02381/53950
Mobil: 0162/4542978
e-mail: bundesvorstand@dgvb.de

Bundesschatzmeister:

Frank **Christoph**
Perwenitzer Chaussee 5,
16727 Oberkrämer
Tel.: 03304/504926, Fax: 03304/501455
Mobil: 0176/41242239
e-mail: bundesschatzmeister@dgvb.de

Hamm, 22.03.2012

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz)

Dortige Verfügung vom 21.11.2011 – RB5 – 5600/22 – R3 929/2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzentwurf, soweit er die Interessen der Gerichtsvollzieher/innen betrifft, nehmen wir gerne wahr. Gestatten Sie uns zunächst einige allgemeine Ausführungen.

Mit der letzten Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes am 19. April 2001 wurde ein Paradigmenwechsel vollzogen von der Wert- zur Festgebühr. Auslagen wurden überwiegend pauschaliert eingeführt.

Mit diesem Wechsel erfolgte auch eine Abkehr vom aufwandsbezogenen Ausgleich verschiedenster Amtshandlungen durch Gebühren und Auslagen. Beispielfhaft sei hier die Gebühr der KV 604 angeführt, die keinerlei Unterschiede mehr zwischen der Erledigung eines Auftrages vor Ort, verbunden mit einer umfangreichen Durchsuchung der Schuldnerwohnung und der Erledigung vor Antritt mehr macht. Gleiches gilt für das Wegegeld, das nur noch einmal für jeden Auftrag zu erheben ist.

Durch diesen Wechsel wurden nach unserer Auffassung die Anreize im Gerichtsvollzieherkostengesetz völlig falsch gesetzt. Während für eine erfolgreiche

Vollstreckung bei Vollzahlung der Schuld Gebühren in Höhe von 15,50 EURO anfallen, muss für eine erfolglose Zwangsvollstreckung mit Abnahme der eidesstattlichen Versicherung der Gläubiger mindestens 42,50 EURO zahlen. Diese Gebühr erhöht sich noch in den Fällen, in denen die eidesstattliche Versicherung erst nach Erlass eines Haftbefehls abgenommen werden kann.

Dieses krasse Missverhältnis im Gebührenaufkommen zwischen erfolgloser und erfolgreicher Zwangsvollstreckung sollte durch den Vorschlag der Bundesländer für eine „Erfolgsgebühr“ beseitigt werden. Auch wenn der Deutsche Gerichtsvollzieherbund sich in seiner Stellungnahme aus Mai 2011 zu den Änderungswünschen der Länder gegen den Begriff „Erfolgsgebühr“ ausgesprochen hatte, so stehen wir einer dem Aufwand und der Verantwortung gerecht werdenden, erfolgsbezogenen Hebegebühr positiv gegenüber. Dieses hatten wir in unserer damaligen Stellungnahme mit dem Vorschlag, die Hebegebühr leistungsgerecht auszubauen, dokumentiert.

Leider lässt der Gesetzentwurf eine solche, den Erfolg honorierende Gebühr vollständig vermissen, obwohl noch in einem Gespräch am 04.10.2011 im Bundesministerium der Justiz uns gegenüber eine anders lautende Aussage getroffen wurde. Die Enttäuschung über die Nichteinführung einer leistungsorientierten Hebegebühr ist bei den Mitgliedern des DGVB sehr groß. Besonders enttäuscht sind wir allerdings über die Tatsache, dass das Bundesministerium der Justiz unsere Ablehnung der Begrifflichkeit „Erfolgsgebühr“ zum Anlass genommen hat, den Ländern gegenüber die Nichteinführung einer solchen Gebühr dieser Ablehnungshaltung des DGVB zuzuschreiben. Die Rolle des „Sündenbocks“ lehnen wir in diesem Zusammenhang mit aller Deutlichkeit ab. Wir haben uns erlaubt, den Landesjustizverwaltungen und Vertretern der Politik gegenüber diesbezüglich eine Klarstellung vorzunehmen.

Im Einzelnen:

Das Gesetz, welches seit dem 01.05.2011 im Wesentlichen unverändert in Kraft ist, soll zum 01.07.2013 angepasst werden. Da danach eine erneute Anpassung in wesentlichen Teilen erst nach mehr oder weniger vielen Jahren zu erwarten ist, müssen erforderliche Änderungen auch in strukturellen Teilen innerhalb der bevorstehenden Novelle erfolgen.

Nachfolgend die aus unserer Sicht erforderlichen Änderungen des Entwurfs sowie notwendige weitere Änderungen des GvKostG:

GvKostG

§ 3 Auftrag

wird wie folgt neu gefasst:

1.

(1) Gebühren und Auslagen werden für jeden Auftrag an einen Gerichtsvollzieher erhoben.

(2) Ein Auftrag ist erteilt, wenn er dem Gerichtsvollzieher oder der Geschäftsstelle des Gerichts, deren Vermittlung oder Mitwirkung in Anspruch genommen wird, zugegangen ist.

2.

(1) Ein Auftrag umfasst alle Amtshandlungen einer Vollstreckungs- oder Zustellungsmaßnahme von dessen Eingang bis zur Erledigung. (2) Ein Auftrag gilt als erledigt, wenn die Vollstreckungsmaßnahme bei demselben Gerichtsvollzieher erfolgreich erledigt wurde oder weitere Amtshandlungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, die nicht in der Person oder Entscheidung des Gerichtsvollziehers begründet sind, nicht unmittelbar weiter vollzogen werden können. (2) Jede Maßnahme nach § 802a Abs.2 Ziff. 1-5 ZPO ist ein gesonderter Auftrag, ein Auftrag zur gütlichen Erledigung (§802a Abs.2 Ziff. 1 ZPO) jedoch nur dann, wenn er als gesonderter Auftrag gestellt wird.

3.

Einem Auftrag können mehrere Titel zugrunde liegen.

4.

(1) Gleichzeitig durchführbare Amtshandlungen verschiedener Maßnahmen gelten als ein Auftrag. (2) Gleichzeitigkeit liegt vor, wenn die Amtshandlungen durch denselben Gerichtsvollzieher hintereinander ohne Unterbrechung ausgeführt werden können.

5.

Vollstreckungs- und Zustellungsmaßnahmen gegen Gesamtschuldner gelten als ein Auftrag, wenn die Amtshandlungen gleichzeitig durchgeführt werden können.

6.

Die Zustellung an Schuldner gem. § 829 Abs. 2 oder § 845 Abs. 1 ZPO gilt nicht als gesonderter Auftrag.

Begründung:

Die Definition des Auftrages soll gradliniger erfolgen. Der Begriff der Vollstreckungsmaßnahme orientiert sich nunmehr am Verfahrensrecht, nämlich an § 802 a

ZPO (neu). Danach soll jede verschiedene Vollstreckungsmaßnahme grundsätzlich auch einen einzelnen Auftrag bedeuten. Das gleiche gilt für den Begriff der Zustellungsmaßnahme. Der Begriff der Amtshandlung umfasst die Begriffe „Vollstreckungshandlung“ und „Zustellungshandlung“ (da es sich bei einer reinen Zustellungsmaßnahme nicht um eine Vollstreckungsmaßnahme zwangsläufig handelt). Eine Vollstreckungsmaßnahme kann aus vielen Amtshandlungen bestehen, die bis zur Erledigung des Vollstreckungsauftrages im Rahmen der beauftragten Maßnahme erforderlich werden. Der Modus der Erledigung eines Auftrages und der damit einhergehenden Fälligkeit der Gebühren wird nunmehr an den eindeutigen Umstand der Beendigung des Auftrages geknüpft. Eine Beendigung soll auch dann klar vorliegen, wenn der Auftrag beim angegangenen Gerichtsvollzieher aufgrund äußerer Umstände nicht fortgesetzt werden kann. Hierunter zu fassen würde künftig auch die Weitergabe des Vollstreckungsauftrags nach Nichtermittlung des Schuldners, die Einstellung wegen Durchsuchungswiderspruch, Nichterscheinen zum EV-Termin, Rechtsmittel des Schuldners, Einstellungsbeschlüsse durch Prozess- oder Vollstreckungsgerichte. Zu bedenken ist nämlich, dass jegliche weiteren Vollstreckungshandlungen ohnehin eines erneuten Antrages des Gläubigers bedürfen, der nach der hier dargestellten Systematik zu einem neuen Auftrag führt (erneuter Pfändungsversuch mit Durchsuchungsbeschluss, Abnahme der EV mit Haftbefehl, Fortsetzung nach aufgehobenem Räumungsschutz u. ä.).

Dennoch können auch im Ausnahmefall mehrere Vollstreckungs- und Zustellungsmaßnahmen zu einem Auftrag führen (Abs. 4). Damit erfasst wird beispielsweise die Durchführung der Zustellung eines Vollstreckungsbescheides bei gleichzeitigem Beginn der Zwangsvollstreckung vor Ort. Ausgeschlossen wird damit jedoch die vorab isoliert vorzunehmende Zustellung einer notariellen Urkunde, aus welcher die Zwangsvollstreckung erst nach Ablauf der Wartefrist beginnen darf oder der Pfändungsversuch in der Wohnung und im Geschäft des Schuldners, wenn diese nicht die gleiche Adresse haben.

Auch wird der tatsächliche Aufwand des Gerichtsvollziehers in seinen Auslagentatbeständen stärker herangezogen, soweit er gegen Gesamtschuldner tätig wird. Für den Fall, dass aufgrund verschiedентlicher Willenserklärungen oder vorzufindender Tatsachen bei Gesamtschuldnern unterschiedliche Handlungswege des Gerichtsvollziehers erforderlich werden, sollen hierfür auch gesonderte Auslagen entstehen.

§ 10 Abgeltungsbereich der Gebühren

wird wie folgt neu gefasst:

1.

Innerhalb desselben Auftrages wird die vorgesehene Gebühr für jede Vollstreckungsmaßnahme nur einmal erhoben.

2.

(1) Wird die gleiche Amtshandlung innerhalb eines Auftrages wiederholt vorgenommen, entsteht die Gebühr für jede Amtshandlung. (2) Dies gilt nicht, wenn eine Vollstreckungshandlung deshalb wiederholt wird, weil der Schuldner nicht angetroffen wurde.

3.

(1) Gebühren werden für jede Zustellung, für jede Zahlung und für jeden Gesamtschuldner innerhalb eines Auftrages auch mehrfach erhoben. (2) Das gleiche gilt für die Nichterledigung einer Amtshandlung aus rechtlichen Gründen.

Begründung:

Aufgrund des erheblichen Aufwandes sollen die Tatbestände für die wiederholte Gebührenerhebung ausgeweitet werden. Ein mehrfacher Vollstreckungsversuch wegen Nichtantreffen des Schuldners soll dabei ausdrücklich nicht zur mehrfachen Gebührenerhebung führen. Ausgenommen hiervon ist wiederum aufgrund der Begrifflichkeit „Vollstreckungshandlung“ in § 10 Abs. 2 Satz 2, die Wiederholung eines Zustellungsversuchs, falls die Zustellung nämlich nicht durch Ersatzzustellung, Einlegung oder Niederlegung erfolgen kann (z. B. Zustellung an einen Schuldner bei dessen Arbeitgeber, weil der Schuldner im Ausland wohnt u.ä.).

Mit dieser Neufassung der §§ 3 und 10 sollen die seit Einführung des Gesetzes in der jetzigen grundsätzlichen Fassung im Jahr 2001 bestehenden Unklarheiten, Zweifel und Streitigkeiten insbesondere mit den Prüfungsbeamten und der Dienstaufsicht beseitigt werden. Insbesondere die Definition des Auftrags in § 3 der bisherigen Fassung ist von derart vielen Ausnahmen und Unterscheidungen geprägt, dass ständige Auseinandersetzungen über die Auslegung vorgegeben sind. Ein Gesetz soll aus sich heraus klar sein und möglichst wenige Auslegungsmöglichkeit haben. Dies ist bisher nicht der Fall. Eine Unzahl von Dienstanweisungen, Erlassen, Klarstellungen usw. zieht sich über die Jahre hinweg und hat immer noch keine abschließende Klarstellung gebracht. Insbesondere die zahlreichen Ausnahmen und Ausnahmen von der Ausnahme in § 3 und die Wechselwirkung von § 3 mit § 10 führen zu ständigen Unklarheiten. Mit der vorgeschlagenen Neufassung soll es damit ein Ende haben.

§ 11 Tätigkeit zur Nachtzeit, an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen wird wie folgt geändert:

Die Überschrift wird um die Worte „und bei Eilauftrag“ ergänzt und folgender Satz 2 angefügt:

„(2) Gleiches gilt, wenn der Gerichtsvollzieher aufgrund eines Eilauftrages am Tag der Auftragserteilung oder am darauf folgenden Tag tätig wird.“

Begründung:

Auch Eilaufträge, die den üblichen Geschäftsablauf des Gerichtsvollziehers unterbrechen und hierdurch notwendigerweise einen außerobligatorischen Einsatz erfordern, sollten aufgrund des Aufwandes mit höheren Gebühren belegt werden (z. B. Zustellung einer einstweiligen Verfügung, Vollstreckung von Entscheidungen des Familiengerichts zum Gewaltschutz, Vollstreckung von einstweiligen Anordnungen mit unaufschiebbarem Inhalt usw.).

§ 14 Fälligkeit

wird wie folgt geändert:

Satz 1 lautet: „Gebühren werden fällig, wenn der Auftrag als erledigt gilt (§ 3 Absatz .2 Satz 2).“

(Bisheriger Satz 2 unverändert)

Begründung:

Das Ruhen von Aufträgen ist im Recht der Zwangsvollstreckung in der ZPO nicht vorgesehen. Vielmehr fordert der Gesetzgeber nunmehr ab 01.01.2013 in § 802 a Abs. 1 ZPO eine zügige und vollständige Vollstreckung. Sofern der weitere Ablauf auf Entschließungen beruht, die der Gerichtsvollzieher nicht beeinflussen kann, muss der Auftrag als erledigt angesehen werden, und weitere Maßnahmen müssten gesondert vom Gläubiger beauftragt werden.

Kostenverzeichnis (Anlage zu § 9)

Die Überschrift des 1. Abschnittes wird neu wie folgt gefasst:

„ 1. Zustellungen „

Begründung:

Dadurch wird klargestellt, dass die Bestimmungen für **alle** vom Gerichtsvollzieher vorgenommenen Zustellungen gelten.

Vorbemerkung zu KV 100, 101:

Vorbemerkung Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Gebühr wird für jede Zustellung erhoben.

Die Nummern der Gebührentatbestände und die Beträge in den Gehührensparlen werden wie folgt neu formuliert:

100	Persönliche Zustellung durch den Gerichtsvollzieher	10,00 EUR
101	Persönliche Zustellung durch den Gerichtsvollzieher, verbunden mit der Aufforderung nach § 840 Abs. 2 ZPO	15,00 EUR
102	Sonstige Zustellung	5,00 EUR
103	Beglaubigung eines Schriftstückes, das dem Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Zustellung übergeben wurde (§ 192 Abs. 2 ZPO) Je Seite..... Eine angefangene Seite wird voll berechnet.	Gebühr in Höhe der Dokumentenpauschale

Begründung:

Die Unterscheidung zwischen Amts- und Parteizustellung, die nach unterschiedlichen Auffassungen zu uneinheitlicher Anwendung der Kostentatbestände geführt haben, soll der Einfachheit halber dahingehend beseitigt werden, dass für jede durch den Gerichtsvollzieher durchgeführte Zustellung eine Gebühr entsteht. Dies ist deshalb zu rechtfertigen, weil die Verfahrensgebühren beim Gerichtsvollzieher sehr gering sind; anders als die Verfahrensgebühren nach dem GKG, die grundsätzlich als Wertgebühren deutlich höher ausgestaltet sind und hierbei den Aufwand für die Zustellungen mit erfassen. Soweit eine Zustellung von Amts wegen im Auftrag des Gerichts erfolgt, ist diese bereits wegen der Kostenfreiheit des Auftraggebers gebührenfrei gestellt.

Die höhere Gebühr für eine Zustellung, verbunden mit der Aufforderung nach § 840 Abs. 2 ZPO rechtfertigt sich aus dem höheren Aufwand und den Rechtsfolgen, welche einer Pfändung entsprechen. Die Gebühr in Höhe derjenigen für die versuchte Pfändung nach KV 604 ist angemessen.

KV 240:

Der bisherige Gebührentatbestand wird wie folgt ergänzt:

...“sowie die Durchsetzung von Maßnahmen nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes.“

Begründung:

Es bestehen in der Praxis Zweifel daran, ob es sich in bestimmten Situationen um eine „Besiztentsetzung und Einweisung in den Besitz“ im Sinne der bisherigen KV 240 handelt oder um nicht von diesem Kostentatbestand umfasste Maßnahmen bzw. ob diese eventuell unter KV 250 fallen würden (z.B. Antreffen des Schuldners an einem anderen Ort als der bisherigen Wohnung wobei ihm bei dieser Gelegenheit die Ausweisung erklärt und diese durchgesetzt wird). Eine gesetzliche Klarstellung ist deshalb geboten.

KV 250:

Der bisherige Gebührentatbestand wird wie folgt ergänzt:

...“sowie zur Durchsetzung von Maßnahmen nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes.“

Begründung:

Es gibt bei der Durchsetzung von Entscheidungen nach § 1 GewSchG Situationen, welche nicht klar unter die KV 240 fallen (z.B. Verhinderung von Kontaktaufnahme; Durchsetzung von Anordnungen, welche das Einhalten von bestimmten Entfernungen von durch die gerichtliche Entscheidung genannten Örtlichkeiten erzwingen; sowie anderen, den jeweiligen Sachverhalten angemessenen Gegebenheiten getroffenen Anordnungen, welche nicht beispielhaft aufgezählt werden können, da die Lebenswirklichkeit mehr Möglichkeiten umfasst als voraussehbar sind).

KV 260:

In der Gebührensapalte wird die Angabe „25,00 EUR“ durch die Angabe „40,00“ EUR ersetzt.

Begründung:

Die Abnahme einer Vermögensauskunft (bzw. einer eidesstattlichen Versicherung in bestimmten Fällen) hat einen erheblichen Mehraufwand zum Inhalt gegenüber dem Verfahren, welches mit der Übermittlung einer Vermögensauskunft an Drittgläubiger (KV 261) verbunden ist. Eine dem Aufwand angepasste Gebührenhöhe ist deshalb erforderlich.

KV 300:**Nach dem dritten wird ein vierter Spiegelstrich eingefügt mit folgendem Wortlaut:**

„– Verwertung nach § 825 ZPO Abs. 1 ZPO, soweit diese nicht durch die vorstehenden Bestimmungen umfasst ist und nicht eine Verwertung nach KV 310 darstellt“

Begründung:

Es ergibt sich nicht aus dem bisherigen Gesetzeswortlaut, dass andere Arten der Verwertung nach § 825 ZPO ebenfalls die Gebührenfolge der KV 300 auslösen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Übereignungen an den Gläubiger oder Dritte, ohne dass dieses durch Versteigerung erfolgt. Um gesetzliche Klarheit zu schaffen, sollten diese Sachverhalte auch abschließend im Gesetz geregelt werden.

KV 302:**Wird aufgehoben****Begründung:**

Die Anberaumung eines neuen Termins wird bereits durch die Nichterledigungsgebühr bzw. Wiederholungsgebühr gem. § 10 Abs. 2 GvKostG abgegolten. Im erfolgreichen Fall wird dann nach Verwertung die Gebühr des KV 300 berechnet.

KV 411:

Beurkundung eines Leistungsangebots: 15,00 Euro.

Begründung:

Insbesondere bei Zug-um-Zug-Vollstreckung wird der Gerichtsvollzieher oftmals beauftragt, im Vorfeld ein wörtliches Angebot an den Schuldner zu richten. Hierfür muss er sich gesondert vor Ort an den Sitz des Schuldners begeben, ohne dass dann dabei gleichzeitig die Vollstreckung beginnen können muss. Dieses Leistungsangebot muss mit einer ausreichenden Gebühr für den Aufwand belegt werden.

KV 430:**In der Gebührenspalte wird die Angabe „3,00 EURO“ wie folgt geändert:**

- 3 Prozent des **Zahl**betrages bis zu 10.000 EURO, mindestens 5,00 EURO, je Zahlung;
- 0,25 Prozent des Zahlbetrages von dem Mehrbetrag über 10.000 EURO bis 100.000 EURO, je Zahlung;
- 0,10 Prozent des Zahlbetrages von dem Mehrbetrag über 100.000 EURO, je Zahlung.

Satz 2 der Anmerkung wird wie folgt gefasst:

- Wie Entwurf –

Es wird folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Wird durch die Zahlung die Forderung des Vollstreckungsauftrags vollständig beglichen, berechnet sich die Gebühr aus dem **abzuliefernden** Betrag. Die Gebühr wird auch erhoben aus dem Erlös einer Pfandverwertung, wenn der Erlös vom Ersteher an den Gerichtsvollzieher gezahlt wird. Die Hebegebühr ist auf volle zehn Eurocent zu runden.“

Begründung:

Eine prozentuale Gestaltung der Hebegebühr entspricht der Systematik der übrigen Justizkostengesetze, soweit dort für die Auszahlung von Geldern Gebühren angesetzt werden können (GNotKG –neu- bzw. RVG). Bei den dort betroffenen Berufsgruppen ist die Annahme und Weiterleitung von Geldern allerdings mehr oder weniger eine Nebentätigkeit. Anders ist dies bei den Gerichtsvollziehern. Denn deren originäre Aufgabe besteht darin, Gelder von Schuldnern einzuziehen. Für diese Gelder haftet die Landeskasse zu welcher die Gebühr erhoben wird. Die Gerichtsvollzieher sollen durch diese Gebühr gleichfalls zu einer möglichst erfolgreichen Vollstreckungstätigkeit motiviert werden.

Deshalb erscheint eine Abkehr von der pauschalen Hebegebühr und eine künftige prozentuale Gebührengestaltung angemessen. Um bei der Vielzahl von relativ kleinen Zahlungsbeträgen eine angemessene Mindestgebühr zu vereinnahmen, wird hier eine Untergrenze von 5,00 EURO angesetzt. Eine vollständige Kappung der Hebegebühr bei Beträgen über 10.000 EURO erscheint nicht sachgerecht. Denn gerade hier besteht eine erhebliche Verantwortung und Haftungsgefahr. Eine Überbelastung der Schuldner ist in diesem Bereich nicht gegeben. Die Gebühr soll den Aufwand decken und das Verursacherprinzip beachten. Denn es handelt sich bei solchen Zahlungen regelmäßig um Forderungen im industriellen Bereich, um Forderungen von Sozialkassen und dergleichen. Um eine Angemessenheit zu erhalten wird ein verminderter Prozentsatz angewendet. Zudem sind Zahlungen in diesen Bereichen mehr oder weniger selten, so dass aus diesen Gründen eine prinzipiell nach oben „offene“ Gebühr gerechtfertigt ist.

Der neue Satz 3 dient als klarstellende Berechnungsvorschrift bei vollständiger Erledigung des Auftrags durch die Zahlung.

Satz 4 lässt für den Verwertungserlös ebenfalls die Gebühr der KV 430 entstehen. Dies ist eine angemessene Abgeltung für die Bemühungen, einen möglichst hohen Erlös im Interesse der Parteien zu erhalten. Die Gebühren des 3. Abschnittes sind die Abgeltung für

den organisatorischen und zeitlichen Aufwand der Abwicklung einer Versteigerung bzw. sonstiger Verwertung und unabhängig vom tatsächlichen Erlös. Deshalb ist die Erhebung einer Gebühr aus der Zahlung vergleichbar mit der Hebegebühr bei einem sonstigen Vollstreckungsauftrag. Hier werden die Grundkosten durch eine pauschale Gebühr abgedeckt, der Einzug von Zahlungen jedoch zusätzlich mit der Hebegebühr belegt. Dies ist auch beim Erlös aus Verwertungen angemessen und im Sinne der bisherigen Entwürfe zur Änderung des Kostengesetzes.

KV 500 wird wie folgt geändert:

(1) Zeitzuschlag, sofern dieser bei der Gebühr vorgesehen ist, wenn die Erledigung der Amtshandlung nach dem Inhalt des Protokolls **mehr als eine Stunde** in Anspruch nimmt, für jede weitere angefangene Stunde ... (Rest unverändert).

(2) Maßgebend ist die Dauer der Amtshandlung.

Begründung:

Hier ist viel stärker der Aufwand des Staates bei zeitlich aufwendigen Vollstreckungs- oder Amtshandlungen zu berücksichtigen, wie er insbesondere bei Räumungen, Wegnahmen und damit verbundenen Einlagerungen oder Verwertungen entstehen können.

KV 600 wird wie folgt geändert:

600	a) Zustellung nach Nummer 100	5,00 €
	b) Zustellung nach Nummer 101	7,50 €
	c) Zustellung nach Nummer 102	3,00 €

Begründung:

Die stärkere Differenzierung trägt dem unterschiedlichen Aufwand der verschiedenen Zustellungsformen Rechnung: Bei KV 100 hat sich der Gerichtsvollzieher zumeist bereits an Ort und Stelle begeben, gleichfalls bei KV 101. In diesen Fällen wurden bereits unterschiedlich umfangreiche Vorbereitungen getroffen (Fertigstellung der Urkunden, vorbereitete Erklärungen usw).

KV 700:

Ergänzung zu Ziff. 1: Ablichtungen und Ausdrücke,....

Es wird eingefügt ein weiterer Buchstabe

„c) die zur Mitteilung einer die weitere Vollstreckung hindernden Erklärung des Schuldners an den Auftraggeber erforderlich werden.“

Ziff. 2 wird wie folgt geändert:

2. Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien (... unverändert),

je Datei 2,50 €

**für die in einem Arbeitsgang überlassenen, bereitgestellten oder in einem
Arbeitsgang auf einem Datenträger übertragenen Dokumente,**

Insgesamt höchstens 6,00 €

Begründung für Buchstabe c):

Hierdurch werden erfasst Widersprüche, Rechtsmittel oder Anträge auf Ratenzahlungen (Ratenzahlungsvereinbarungen im Rahmen der gütlichen Erledigung), die der Gerichtsvollzieher in Anwesenheit des Schuldners protokolliert und inhaltlich an den Gläubiger übersenden muss. Dem Gläubiger ist nämlich kraft Gesetzes Gelegenheit zu geben, hierzu Stellung zu nehmen oder das Vorbringen zur Kenntnis zu nehmen. Aufgrund der relativ niedrigen Gebühren beim Gerichtsvollzieher sollten die Auslagen hierfür eindeutig gesondert berechnet werden dürfen.

Begründung für Änderung Ziff. 2:

Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Landeskassen durch die Senkung der Dateipauschale bei Einzelübertragung, -überlassung oder -bereitstellung auf diese Einnahme verzichten sollten. Diese Senkung ist nicht nur im GvKostG vorgesehen, sondern in allen vom Entwurf tangierten Gesetzen. Durch eine elektronische Übertragung (usw.) entsteht für die Empfänger der Dateien eine erhebliche Arbeitserleichterung und Kostenersparnis gegenüber der herkömmlichen Form (Zeitverzögerung durch Postlaufzeiten ist ausgeschaltet, das Dokument kann ohne weiteren Aufwand vervielfältigt werden, es ist bereits in ein vorhandenes Datenverarbeitungssystem eingebunden), so dass ein zusätzlicher Anreiz durch Senkung der Pauschale für einen Einzelfall nicht erforderlich ist. Wenn dagegen in einem Arbeitsgang mehrere Dateien übertragen (usw.) werden, dann erscheint ab drei Dateien eine Ermäßigung angemessen.

KV 711 wird wie folgt geändert:

Die Auslagentatbestände und die Spalte „Höhe“ werden wie folgt gefasst:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
711	Wegegeld je Auftrag für zurückgelegte Wegstrecken	
	- Stufe 1: bis zu 10 Kilometer	4,00 €
	- Stufe 2: von mehr als 10 Kilometern bis 20 Kilometer	7,00 €
	- Stufe 3: von mehr als 20 Kilometern bis 30 Kilometer	10,00 €
	- Stufe 4: von mehr als 30 Kilometern bis 40 Kilometer	13,00 €
	- Stufe 5: von mehr als 40 Kilometern	16,00 €

Begründung:

Nachdem die bisherige Regelung zur Abgeltung der Wegeauslagen am 01.05.2001 in Kraft getreten ist und die Änderungen des GvKostG im Zuge der aktuellen Reform wohl im Jahr 2013 in Kraft treten werden, erscheint eine Anpassung der bisherigen Sätze nach rund 12 Jahren mehr als angemessen. Die Lebenshaltungskosten sind seither stark gestiegen, weitaus mehr noch zusätzlich die Kosten für die Unterhaltung und Anschaffung eines Fahrzeugs. Nicht zu vergessen sind die insbesondere im städtischen Bereich zunehmenden Kosten der Parkraumbewirtschaftung. Es dürfte davon auszugehen sein, dass der Gesetzgeber vor rund 12 Jahren die damaligen Auslagensätze kostendeckend ausgestaltet hat und bei Festsetzung der Höhe des Wegegeldes keine weitere Alimentierung der Gerichtsvollzieher/innen schaffen wollte. Daraus folgt aber im Umkehrschluss, dass die Höhe der Wegegelder heute nicht mehr ausreichen kann. Eine Anpassung ist daher geboten. Dies insbesondere auch deshalb, weil für die Zukunft mit weiteren, im Umfang überhaupt nicht absehbaren Preissteigerungen sowohl für Anschaffung und Unterhalt der Fahrzeuge als auch und gerade für Treibstoff zu rechnen ist. Die nächste Reform der Justizkostengesetze ist aber sicherlich erst nach vielen Jahren zu erwarten.

Nach einem Bericht des Statistischen Bundesamtes vom Dezember 2011 „Fast 10 Jahre Euro – Preisentwicklung vor und nach der Bargeldumstellung“, dort Seite 7, lagen die Preise für Kraftstoffe im November 2011 um **85 %** über dem Niveau von Dezember 2001. Diese Publikation fügen wir als Anlage bei. In den seither vergangenen 4 Monaten ist bereits ein weiterer Preisanstieg erfolgt und es ist erkennbar, dass dieser Anstieg nicht mehr rückgängig zu machen ist und die Tendenz zu weiteren Preissteigerungen geht. Der Tatsache, dass auf einem Wege mehrere Aufträge erledigt werden, wurde dadurch Rechnung getragen, dass bei der vorgeschlagenen Höhe des Wegegeldes nicht die volle Preissteigerung von 85 % weitergegeben wurde.

Die Reisekostensätze sowohl des Bundes als auch der Länder für die Bediensteten im jeweiligen Bereich sind bereits angepasst worden und es ist erkennbar, dass hier der Gesetzgeber wesentlich flexibler zu reagieren bereit ist, sobald sich das Erfordernis zur erneuten Anpassung stellen wird. Deshalb ist es jetzt an der Zeit, auch für den Bereich der Gerichtsvollzieher die Anpassung zu vollziehen.

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Satz 1 und 2 : Unverändert.

„(3) Innerhalb der Gemeinde des Amtssitzes des Gerichtsvollziehers ist die Entfernung nach der Luftlinie zu bemessen.

(4) Bei Wegen außerhalb der Gemeinde des Amtssitzes des Gerichtsvollziehers bemisst sich die Entfernung nach dem kürzesten befahrbaren Weg von der Ortsmitte des Amtssitzes des Gerichtsvollziehers bis zur Mitte des Ortes, in dem die Amtshandlung vorzunehmen ist.

(5) Ist die Amtshandlung im Falle des Satzes 4 mehr als 5 Kilometer außerhalb des im Zusammenhang bebauten Gebietes eines Ortes vorzunehmen, so ist die Entfernung bis zum Ort der Amtshandlung maßgebend.

Begründung:

Die derzeit geltende Fassung der Wegegeldberechnung hat sich in der Praxis nicht bewährt und führt immer wieder zu Anwendungsschwierigkeiten, gerade dann, wenn natürliche Hindernisse (Berge, Seen, Flüsse mit Brücken usw.) zu umfahren sind. Ferner muss darauf hingewiesen werden, dass Karten, welche eine exakte Entfernungsberechnung der Luftlinie zulassen, nicht vorliegen. Dies gilt insbesondere für große Luftlinienstrecken, welche über ein handelsübliches Kartenblatt hinausgehen. Die vorgeschlagene Lösung geht auf die bewährte Lösung des GvKostG alter Fassung zurück und vereint damit die tatsächliche Fahrstrecke mit der geltenden Pauschalregelung.

Gleichzeitig entfällt die Notwendigkeit des im Entwurf vorgesehenen § 12 a. Dieser hätte in der vorgesehenen Form einen erheblichen Bürokratieaufwand zur Folge, da die Landesregierungen bzw. die von einer Ermächtigung nach Absatz 4 vorgesehenen Landesjustizverwaltungen im Einzelfall die gegebenen Verhältnisse überprüfen müssten und damit eine Vielzahl von Einzelfallentscheidungen verbunden wären. Die vorgeschlagene Lösung kommt der Ausnahmvorschrift des § 12a-E nahe und gilt unterschiedslos. Schwierigkeiten in der Berechnung sind nicht zu erwarten da dies im GvKostG a.F. ebenfalls nicht der Fall war und dieses über Jahrzehnte erfolgreich angewendet wurde.

Absatz 4 Satz 1 lautet:

„Wegegeld wird für jede Amtshandlung erhoben, sofern die Voraussetzungen des § 10 Absatz 2 vorliegen und hierfür ein gesonderter Weg erforderlich war.“

Begründung:

Durch die Neufassung des § 10 ist die neue Fassung ausreichend.

Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Zieht der Gerichtsvollzieher Teilbeträge ein (§§ 806b, 813a, 900 Abs.3 ZPO), wird das Wegegeld für den Einzug jedes Teilbetrages je einmal gesondert erhoben)

Absatz 4 Satz 3 des Entwurfs:

- unverändert -

Es wird folgender Satz 4 angefügt:

Wird der erste Teilbetrag bei der Vollstreckungshandlung eingezogen, entsteht hierfür kein gesondertes Wegegeld.

Begründung:

Durch die Änderung in Satz 2 und die Einfügung des neuen Satzes 4 soll klargestellt werden, dass das Wegegeld für den Einzug jeder Rate erfolgen soll jedoch kein gesondertes Wegegeld dann anfällt, wenn die erste Rate direkt bei der Vollstreckungshandlung bezahlt wird.

Die Regelung für das Wegegeld beim Einzug von Raten im geltenden GvKostG geht davon aus, dass die erste Rate direkt bei der Vollstreckungshandlung bezahlt wird und ordnet deshalb an, dass für diese Rate kein Wegegeld zu erheben ist (KV 711 Abs.4 Satz 2). Das ist für diesen Sachverhalt folgerichtig, denn sonst wären für einen Weg zwei Wegegelder zu erheben. Es ist jedoch sehr oft der Fall, dass bei der Vollstreckungshandlung aufgrund des überraschenden Erscheinens des Gerichtsvollziehers oder der zu diesem Zeitpunkt nicht vorhandenen Zahlungsfähigkeit des Schuldners eine Rate nicht gezahlt werden kann, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt. Da bei dieser Fallkonstellation für den Einzug der Rate ein gesonderter Weg erforderlich wird, ist auch der Ansatz des Wegegeldes für den Einzug dieser (ersten, jedoch späteren) Rate notwendig.

Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„ Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe der Wegegeldstufen den Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen.“

Begründung:

Angesichts von nicht im Voraus absehbaren Preissteigerungen auf dem Energiesektor ist eine Möglichkeit erforderlich, durch welche zeitnah auf derartige Veränderungen reagiert werden kann. Ein Gesetzgebungsverfahren ist zu komplex, umfangreich und schwierig in Gang zu bringen. Deshalb soll auf den bereits im früheren GvKostG vorgesehenen Weg der Verordnungsermächtigung zurückgegriffen werden.

KV 713 (künftig KV 715):

Die Höhe des Höchstbetrages wird geändert in 15,00 EUR.

Begründung:

Durch die Einführung der Reform der Sachaufklärung wird sich ein erheblich umfangreicherer Schriftverkehr entwickeln sowie erheblich umfangreichere Unterlagen als bisher zu versenden sein. Allein durch die Ausweitung der Ratenzahlungen von sechs auf zwölf Monate steigen die Portokosten in jedem Ratenzahlungsverfahren deutlich an, wenn Gläubiger und Schuldner regelmäßig vom neuen Zahlungstermin und dem aktuellen Saldo unterrichtet werden. Um diesen steigenden Aufwand abzufangen, ist eine Anpassung des Höchstbetrages notwendig. Auf eine Erhöhung des Mindestbetrages wird bewusst verzichtet. Der Höchstbetrag wird derzeit und auch künftig nur in relativ wenigen Verfahren erreicht, welche entweder sehr umfangreich sind oder durch lange Dauer einen entsprechenden Aufwand verursachen. Deshalb wird diese Erhöhung des Höchstbetrages nicht zu einer allgemeinen Steigerung des Kostenniveaus führen, sondern fallbezogen nur bei denjenigen Vorgängen zum Tragen kommen, welche konkret den Mehraufwand verursachen.

Wir dürfen uns an dieser Stelle für die Möglichkeit der Stellungnahme herzlich bedanken. Für erläuternde Gespräche stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesgeschäftsführer